

2427 021

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 143/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max de L [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, Apt. [REDACTED] N [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

46

- 3 -

Sein Vorliegen sei durch nichts bewiesen. Diese tatrichterliche Beurteilung wird von der Beschwerde nicht angegriffen und führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Das gleiche gilt, soweit die Ablehnung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden organischer Art durch das Berufungsgericht auf die Zeit bis April 1940 bezogen werden kann.

Die weitergehenden Erwägungen des Berufungsgerichts zum Gesundheitszustand des Klägers in der späteren Zeit sowie dazu, daß das 1960 anerkannte Verfolgungsleiden sich seitdem nicht verschlimmert habe, betreffen nicht den Streitgegenstand. Denn der Kläger hat seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit auf Kapitalentschädigung für die Zeit von März 1933 bis April 1940 beschränkt. Er verlangt von den in § 29 BEG für Gesundheitsschaden vorgesehenen Entschädigungsarten nur eine, nämlich Kapitalentschädigung, und diese nur in bestimmter Höhe für einen begrenzten Zeitraum. Eine solche Beschränkung ist zulässig (BGH RZW 1973, 96). Darüber hinaus hatte das Berufungsgericht nicht zu befinden. Deshalb sind die Beanstandungen der Beschwerde gegenstandsfrei, mit denen in erster Linie geltend gemacht wird, der durch schwere Arbeit in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

46

- 4 -

den USA hervorgerufene Leistenbruch links hätte schon
1960 als wesentlich mitverursachtes Anlageleiden (§ 4
der 2. DV-BEG) anerkannt werden müssen.

Mai

Portmann

